

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubau eines Laborgebäudes auf dem Gelände des Großklärwerks Stammheim - Aufstellen eines Baukrans und Anlage von Baueinrichtungsflächen im Landschaftsschutzgebiet; Bezirk 9; L 29 "Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein"

hier: Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

| Gremium | Datum |
|---|------------|
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde | 20.04.2015 |

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist damit einverstanden, dass Baueinrichtungsflächen des Bauvorhabens „Neubau eines Laborgebäudes im Großklärwerk Stammheim“ im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet angelegt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung nach § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i.V. mit § 69 LG NW nicht zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

| | | | |
|---|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Ja, investiv | Investitionsauszahlungen | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€ | |
| | Zuwendungen/Zuschüsse | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

| | |
|---|--------|
| a) Erträge | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

| | |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

Begründung:Vorhaben

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln planen auf dem Gelände des Großklärwerks Stammheim den Neubau eines Laborgebäudes.

Das Klärwerk selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Es sollen jedoch Flächen des nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes als Baueinrichtungsfächen zur Lagerung von Baumaterialien sowie anteilig zum Aufstellen des Baukrans in Anspruch genommen werden. Zwischen Klärwerk und LSG verläuft ein asphaltierter Privatweg. Daran schließt eine von ca. 10-12 Meter hohen Bäumen umstandene Wiese an, die als Baueinrichtungsfäche dienen soll.

Die StEB gibt an, dass das Aufstellen des Baukrans sowie die Lagerung der Baumaterialien auf dem Gelände des Klärwerks über den Zeitraum der Bauarbeiten nicht möglich ist, da sie an das Baufeld angrenzenden Zuwegungen die einzige Erschließungsmöglichkeit für die nordwestlich liegenden Gebäude sind. Zudem handelt es sich teilweise um Rettungswege.

Vorbesprechung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde am 24.11.2014

Das Vorhaben wurde daher dem Beirat in der Vorbesprechung am 24.11.2014 vorgestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde sah die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an, wenn

- die Lagerung der Baumaterialien überwiegend auf der asphaltierten Fläche des Weges erfolgt (also außerhalb des LSG),
- die Größe des Baukrans so gewählt wird, dass aufgrund des Schwenkradius keine Rückschnitte an den Gehölzen des LSG notwendig werden,
- der Baukran nur den unbedingt zur Bauausführung notwendigen Zeitraum im LSG vorgehalten wird.

Die anwesenden Beiratsmitglieder teilten diese Auffassung.

Das Vorhaben wurde unter der Bedingung, dass die oben angesprochenen Punkte im Baugenehmigungsverfahren positiv geklärt werden, in die ordentliche Sitzung verwiesen.

Baugenehmigungsverfahren

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden unter dem Leitsatz der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen folgende Antworten auf obige Punkte gefunden:

- Der Baukran wird auf dem asphaltierten Weg, und damit außerhalb des LSG, aufgestellt.
- Durch die Größe des Baukrans werden keine Rückschnitte an den Gehölzen des LSG notwendig.
- Die Bauarbeiten dauern ca. 1 Jahr. Der Baukran wird nach Fertigstellung des Daches nach ca. 6 Monaten entfernt.
- Die Lagerung der Baumaterialien erfolgt auf der Baueinrichtungsfläche im LSG. Die Wiesenfläche wird durch Abschieben des Oberbodens sowie Aufbringen eines Schutzvlieses als Baueinrichtungsfläche hergerichtet. Im Anschluss an die Bauarbeiten wird die Fläche wie vorgefunden wiederhergestellt.

Befreiungsvoraussetzungen

Der Neubau des Laborgebäudes dient dazu, das Klärwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen auf dem neuesten Stand der Technik zu erhalten. Es liegt somit ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Zudem konnten die oben angesprochenen offenen Fragen im Baugenehmigungsverfahren positiv geklärt werden.

Somit liegen nach Ansicht der Unteren Landschaftsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW vor und der Befreiung kann seitens des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt werden.

Anlagen

Anlage 1 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (M 1:5.000)

Anlage 2 – Lageplan Vorhabenfläche und Baueinrichtungsflächen (M 1:2.500)

Anlage 3 – Lageplan Aufstellfläche des Baukrans und Baueinrichtungsflächen (M 1:1.000)